

1. COVID-19-Krisenbewältigungsfonds

Mit Datum 15.03.2020 wurde vom Nationalrat das COVID-19-Fondsgesetz beschlossen. Das COVID-19-Fondsgesetz ist mit 16.03.2020 0.00 Uhr in Kraft getreten und tritt mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft. In diesem Gesetz wurde der Finanzminister mit dem Erlass einer Verordnung ermächtigt, die Maßnahmen aus diesem Fonds näher festzulegen.

Sobald der Finanzminister die Verordnung erlassen hat, gelangen die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 betreffend die Schließung von Betriebsstätten nicht zur Anwendung. **(Bitte beachten Sie, dass daher unser Newsletter, welchen wir Ihnen am Freitag, den 13.3.2020, geschickt haben, nicht mehr der aktuellen Gesetzeslage entspricht!)** Ansonsten bleiben die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 unberührt.

Der beschlossene „COVID-19-Krisenbewältigungsfonds“ steht unter der Verwaltung des Bundesministeriums für Finanzen und stellt 4 Mrd. Euro zur Verfügung. Für Sie als Unternehmer sind aus diesem Fonds folgende Maßnahmen von Bedeutung:

- Maßnahmen zur Belebung des Arbeitsmarkts
- Maßnahmen zur Abfederung von Einnahmeausfällen in Folge der Kreise

Laut diesem COVID-19-Fondsgesetz dürfen unter anderem Maßnahmen nur zu Gunsten von Unternehmen gesetzt werden, die ihren **Sitz oder Betriebsstätte in Österreich** haben und ihre **wesentliche operative Tätigkeit in Österreich** ausüben. Wer unter welchen Bedingungen unter den Kreis der begünstigten fällt, legt der Finanzminister per Verordnung fest.

Der Bundesminister für Finanzen legt (wie oberhalb bereits erwähnt) derzeit die Verordnung über die genaue Abwicklung der Maßnahmen fest. Ausgearbeitet werden dabei unter anderem Direktkredite für betroffene Unternehmen, sowie ein Härtefonds für EPU (Ein-Personen-Unternehmen) und KMU (Klein- und Mittelunternehmen).

Auf diese Verordnung des Finanzministers wird derzeit noch gewartet! Sobald diese zur Verfügung steht, werden Sie sofort darüber informiert!

2. Überbrückungsgarantie des aws (Austria Wirtschaftsservice)

Derzeit besteht bereits die Möglichkeit für EPU (Ein-Personen-Unternehmen) und KMUS (Klein- und Mittelbetriebe) Überbrückungsgarantien in Anspruch nehmen.

Abgewickelt werden diese Überbrückungsgarantien vom aws (Austria Wirtschaftsservice). Es werden dabei insgesamt Garantien in Höhe von 10 Mio. Euro zur Verfügung gestellt.

Sollten Sie derzeit gezwungen sein, Kreditfinanzierungen in Anspruch zu nehmen, steht Ihnen die aws-Garantie bei fehlenden oder unzureichenden bankmäßigen Sicherheiten zur Verfügung.

Garantiefähige Unternehmen sind folgende:

- gewerbliche und industrielle KMU
- Unternehmen mit weniger als 250 MitarbeiterInnen, max. 50 Mio. Euro Umsatz oder 43 Mio. Euro Bilanzsumme

Ausgeschlossene Unternehmen sind:

- Unternehmen, die die gesetzliche Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (auf Antrag der Gläubiger) erfüllen
- Unternehmen, die im Jahr der Antragstellung vorausgegangen Jahr (also im Jahr 2019, wenn im Jahr 2020 der Antrag gestellt wird) die URG-Kriterien erfüllen (Eigenmittelquote unter 8%, fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre)

Die Garantie wird zur Sicherung von 80% eines Überbrückungskredits vergeben. Die Laufzeit der Garantie beträgt 5 Jahre. Die Einreichung zur Inanspruchnahme der Garantie erfolgt über die Hausbank.

<https://www.aws.at/aws-garantie/ueberbrueckungsgarantie/>

https://www.aws.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Richtlinie/ab_2020_03_Garantien_KM_U-FG-RL.pdf (Seite 33-35 dieses Dokuments)

<https://www.wko.at/service/coronavirus-ueberbrueckungsfinanzierung.html>

3. WKO Existenzsicherungszuschuss

Die Wirtschaftskammer Niederösterreich stellt einen Existenzsicherungszuschuss für bis zu 5.000 Euro pro Unternehmen zur Verfügung.

Der Antrag kann nur einmal gestellt werden.

Voraussetzungen:

- mindestens **zweijährige WK-Mitgliedschaft** zum Zeitpunkt der Antragstellung
- Unternehmen mit **maximal 10 Beschäftigten** (WICHTIG: Teilzeitbeschäftigte sind dabei anteilig, Lehrlinge und geringfügig Beschäftigte gar nicht zu rechnen!)

Die Förderhöhe richtet sich nach Branchenzugehörigkeit und nach dem Umsatzrückgang. Der Antrag kann bis zu sechs Monate ab Ende des Umsatzrückgangs (spätestens aber bis 31.12.2020) an die jeweils zuständige Bezirksstelle übermittelt werden (per Fax, postalisch oder per E-Mail).

<https://www.wko.at/service/noe/Existenzsicherung.html>

4. Möglichkeit zur Herabsetzung der lfd. Vorauszahlungen (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer)

Gerne übernehmen wir für Sie die Beantragung der Herabsetzung der laufenden Vorauszahlungen. Bitte geben Sie uns Bescheid, wenn Sie davon Gebrauch machen wollen!

5. Möglichkeit zur Herabsetzung der lfd. Sozialversicherungsbeiträge an die Sozialversicherung der Selbstständigen

Gerne übernehmen wir für Sie die Beantragung der Herabsetzung der laufenden Vorauszahlungen. Bitte geben Sie uns Bescheid, wenn Sie davon Gebrauch machen wollen!

6. Corona-Kurzarbeit

Es besteht derzeit die Möglichkeit, die „Corona-Kurzarbeit“ zu beanspruchen. Diese Kurzarbeit ist ein vereinfachtes Modell der Kurzarbeit, welches die Sozialpartner aufgrund der derzeitigen Situation vereinbart haben.

Voraussetzungen für die Kurzarbeitshilfe, die das AMS gewährt:

1. Arbeitgeber ersetzt neben dem Entgelt für die herabgesetzte Arbeitszeit dem Arbeitnehmer auch die ausfallende Arbeitszeit zum Teil (= Kurzarbeitsunterstützung, wird dann vom AMS erstattet)
2. Sozialpartnervereinbarung
3. Betriebsvereinbarung (wenn nicht vorhanden Einzelvereinbarungen)
4. Zustimmung des AMS

Verlauf der Kurzarbeit:

1. **Dauer:** 3 Monate (bei Bedarf kann die Kurzarbeit auf 6 Monate verlängert werden)
2. Folgende **Zahlungen** sind dabei **an die Arbeitnehmer** (durch den Arbeitgeber) durchzuführen:
Bei einem Bruttoentgelt von
 - 2.1. bis zu € 1.700: 90% des bisherigen Nettoentgelts
 - 2.2. bis zu € 2.685: 85% des bisherigen Nettoentgelts
 - 2.3. bis zu € 5.370: 80% des bisherigen Nettoentgelts
3. **Urlaubskonsumation/Aufbrauch Zeitguthaben:**
 - 3.1. Urlaubsguthaben VERGANGENER Urlaubsjahre und
 - 3.2. vorhandenes Zeitguthabensind VOR Beginn der Kurzarbeit zur Gänze zur konsumieren.
Sollte die Kurzarbeit verlängert werden, sodass die Kurzarbeit über drei Monate hinaus dauert, sind vom AKTUELLEN Urlaub noch drei Wochen durch die Arbeitnehmer zu konsumieren.
4. **Arbeitszeit:** Über die Dauer der Kurzarbeit muss die Normalarbeitszeit mind. 10 % betragen. Das bedeutet, dass die Arbeitszeit zeitweise auch 0 sein kann! (Beispiel: Dauer 6 Wochen - 5 Wochen wird 0% gearbeitet, 1 Woche 60% - über die Dauer der 6 Wochen wurde somit jede Woche „10 %“ gearbeitet)
5. **Arbeitszeitänderungen während der Dauer der Kurzarbeit:** Einvernehmlich kann die Arbeitszeit während der Kurzarbeit geändert werden. Besteht kein Betriebsrat, sind in solch einem Fall die Sozialpartner zu informieren (mind. 5 Tage im Voraus).
6. **Sozialversicherungsbeiträge:** Diese sind vom Arbeitgeber zu leisten und werden anteilig erst ab dem 4. Kurzarbeitsmonat ersetzt.
7. **Kündigungen:** Während der Kurzarbeit und ein Monat danach dürfen keine Kündigungen ausgesprochen werden.
8. **Urlaub und Krankenstand während Kurzarbeit:** Dem Arbeitnehmer steht das volle Entgelt wie vor Kurzarbeit zu (für die Dauer des Krankenstands und des Urlaubs).

Beispiel zur Funktionsweise der Kurzarbeit (ohne Lohnnebenkosten)

Ein Arbeitnehmer erhält ein Bruttoentgelt vor Kurzarbeit von brutto 2.000 Euro (netto 1.500 Euro). Die Arbeitszeit wird um 50% verringert.

Der Arbeitnehmer erhält vom Arbeitgeber während der Kurzarbeit netto 1.275 Euro (das sind 85% des Nettoentgelts). Brutto würden die 1.275 ca. 1.585 Euro ausmachen.

Diese 1.585 Euro sind um 585 Euro mehr als es der 50%-Arbeitszeit entspricht (50% von brutto 2.000 sind 1.000 Euro). Das AMS ersetzt dem Arbeitgeber diese 585 Euro an Mehrkosten!

Weg der Beantragung:

1. Umgehende Verständigung des AMS/WKO über bestehende Beschäftigungsschwierigkeiten. Der Erstkontakt kann per Mail oder telefonisch erfolgen! Dabei sind folgende Informationen bereit zu halten:
 - 1.1. Genauer Beschäftigtenstand
 - 1.2. Geplante Dauer der Kurzarbeit
 - 1.3. Anzahl der von Kurzarbeit betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - 1.4. Durchschnittliches Einkommen in den jeweiligen Einkommensgruppen
 - 1.5. Geplante maximale Arbeitszeitreduktion
2. Gespräche mit Betriebsrat (nur wenn vorhanden)
3. Ausfüllen folgender Formulare:
 - 3.1. Sozialpartnervereinbarung (Wirtschaftskammer und Gewerkschaft, müssen binnen 48 Stunden unterschreiben) - anbei finden Sie die Formulare, die Einzelvereinbarung ist auszufüllen, wenn kein Betriebsrat besteht, die Betriebsvereinbarung ist auszufüllen, wenn ein Betriebsrat besteht
 - 3.2. AMS-Antragsformular
 - 3.3. Begründung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten (kurze Begründung reicht aus)
4. Übermittlung der Dokumente durch den Arbeitgeber an das AMS (über eAMS oder per E-Mail)
5. Rückmeldung des AMS (Genehmigung, Nachbesserung, Ablehnung)